



**KOMMISSION FÜR DIE WEITERBILDUNG  
ZUR DIPLOMIERTEN PFLEGEFACHFRAU /  
ZUM DIPLOMIERTEN PFLEGEFACHMANN ANÄSTHESIE**

c/o SBK Geschäftsstelle, Abteilung Bildung,  
Choisystrasse 1, Postfach 8124, 3001 Bern,  
Tel. 031/388.36.38 / FAX 031/388.36.35  
e-mail: bildung@sbk-asi.ch

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

ZUM REGLEMENT FÜR DIE WEITERBILDUNG  
ZUR DIPLOMIERTEN PFLEGEFACHFRAU /  
ZUM DIPLOMIERTEN PFLEGEFACHMANN  
**ANÄSTHESIE**

VOM 27. APRIL 1999  
STAND VOM 1. JULI 2000

**Zu Punkt 4.1**

lit. a

Unter "Diplome in Gesundheits- und Krankenpflege" versteht man auch die Diplome in Krankenpflege, die vor dem 1.1.1992 ausgestellt wurden.

SRK-Registrierung/Anerkennung

Als Beginn der Weiterbildung gilt das Datum, an dem die Registrierungs Voraussetzungen/ Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt sind oder das Datum des Registrierungs ausweises/ Anerkennungs ausweises.

**Zu Punkt 5.3.1**

Prüfungsgebühr/Unkostenbeitrag an den SBK

Die Prüfungsgebühr (Unkostenbeitrag) beträgt für Mitglieder des SBK Fr. 380.--, für Nichtmitglieder Fr. 600.--.

**Zu Punkt 5.4.3**

Wenn die Prüfung wegen der Abschlussarbeit ungenügend ist, muss die ungenügende Abschlussarbeit nicht wiederholt, aber ergänzt werden.

**Zu Punkt 5.4, 5.5**

Kriterien: siehe Merkblätter betr. der praktischen und theoretischen Abschlussprüfung für die Weiterbildungsstätten und die Expertinnen<sup>1</sup> SBK/SGAR (können bei der Geschäftsstelle des SBK bezogen werden).

**Zu Punkt 7.1.2**

Mindestanforderungen an die für die Weiterbildung zuständige diplomierte Pflegefachfrau Anästhesie<sup>1</sup>, die für die Organisation eines Theoriekurses verantwortlich ist:

- Schweizerischer Fähigkeitsausweis für diplomierte Pflegefachfrau Anästhesie
- Berufserfahrung auf Anästhesieabteilungen
- Erfahrung in der Erwachsenenbildung
- Diplom als Lehrerin für Krankenpflege oder gleichwertige Ausbildung bzw. die pädagogische Ausbildung muss geregelt sein und nach Stellenantritt innerhalb nützlicher Frist absolviert werden.

---

<sup>1</sup> Alle Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Was die für die Weiterbildung zuständige Anästhesieschwester der übrigen Weiterbildungsstätten anbelangt, ist die obenerwähnte pädagogische Ausbildung erwünscht, aber nicht Bedingung.

### **Zu Punkt 7.1.6**

Das Zahlenverhältnis der ausgebildeten zu den in Weiterbildung stehenden Anästheseschwestern ist idealerweise 2:1, darf aber 1:1 keinesfalls unterschreiten.

### **Anforderungen an einen Praktikumsort**

Findet ein Praktikum in einer von der paritätischen Kommission nicht anerkannten Weiterbildungsstätte statt, müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden:

- Die Leiter der anerkannten Weiterbildungsstätte tragen die Verantwortung, dass die Weiterbildung am Praktikumsort reglementsconform gewährleistet ist (Reglement: Stoffplan, Pt. II).
- Die Anästhesieabteilung des Praktikumsortes muss unter der Leitung eines Facharztes FMH für Anästhesiologie stehen, der ordentliches Mitglied der SGAR ist (Reglement Art. 7.1.1).
- Die für die Weiterbildung verantwortliche diplomierte Pflegefachfrau am Praktikumsort, muss den schweizerischen Fähigkeitsausweis für diplomierte Pflegefachfrau Anästhesie besitzen und auf ihre pädagogischen Aufgaben vorbereitet sein (Reglement Art. 7.1.2).
- Es besteht eine schriftliche Vereinbarung zwischen der anerkannten WB-Stätte und dem Praktikumsort.
- Das Praktikum dauert ohne Unterbruch max. 6 Monate. Es kann während der Weiterbildung nur ein Praktikum ausserhalb der anerkannten Weiterbildungsstätte absolviert werden.
- Das Praktikum muss so geplant und begleitet werden, dass die Lernziele erreicht werden (Reglement, Art. 3.2.2).
- Bei der Durchführung von praktischen Abschlussprüfungen am Praktikumsort muss der Art. 5.3.2 des Reglements eingehalten werden.

### **Zu Punkt 8.2.1**

Eine Musterpromotionsordnung kann bei der Geschäftsstelle des SBK bezogen werden.

### **Zu Punkt 8.2.2**

Diese Bestimmung gilt vor allem für die Grobplanung der Weiterbildung. Besonders wichtig ist dieser Artikel für teilanerkannte Weiterbildungsstätten.

### **Zu Punkt 8.2.3**

Kandidatinnen für die Weiterbildung zur diplomierten Pflegefachfrau Anästhesie müssen vor Beginn der Weiterbildung umfassend über das Reglement, die Ausführungsbestimmungen und die internen Bestimmungen (Promotionsordnung) informiert werden.

### **Zu Punkt 11 und 12, Übergangsbestimmungen**

Inkrafttreten	Das neue Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Wenn nachfolgend von "Inkrafttreten" die Rede ist, ist dieses Datum gemeint.
Allgemein	Wer als Lernende oder als Weiterbildungsstätte darlegen will, dass eine bestimmte Situation infolge des Inkrafttretens des neuen Reglements und/oder dieser Ausführungsbestimmungen zu einer Verschlechterung der Rechtsstellung der Lernenden führt, hat den entsprechenden Sachverhalt sofort der Kommission zu unterbreiten. Diese entscheidet nach Anhören aller Beteiligten unverzüglich.

- Punkt 2  
(wahlfrei) Ab spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten müssen Lernende auch in der postoperativen Überwachung und Betreuung in Theorie und Praxis geschult werden. Bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten kann bei Prüfungen auf beschränkte Fachkenntnisse in diesem Gebiet Rücksicht genommen werden.
- Punkt 3.3.2 Nach der Orientierung über das neue Reglement durch die Kommission dürfen keine Weiterbildungen mehr vereinbart werden, die weniger als 80% Beschäftigungsgrad vorsehen. Weiterbildungen, die vor diesem Zeitpunkt vereinbart wurden, können gemäss altem Reglement mit einem Beschäftigungsgrad von minimal 50% absolviert werden (s. auch Ausführungsbestimmungen zu Punkt 7.1.3/4).
- Punkt 5.4.3 Bis maximal nach einem halben Jahr nach Inkrafttreten dürfen Weiterbildungsstätten partielle theoretische Nachprüfungen zulassen.
- Punkt 5.5.3 Ab Inkrafttreten bestehen Wiederholungen in allen Fällen aus beiden Teilen der praktischen Prüfung.
- Punkt 7.1.3/4 Von dem Moment an, an welchem die Weiterbildungsstätten von der Kommission über das neue Reglement orientiert worden sind, dürfen keine Weiterbildungen mehr vereinbart werden, die zu Konflikten mit veränderten Anerkennungs- oder Zulassungsvoraussetzungen führen können.
- Punkt 7.2.2 Die Dreijahresfrist zum automatischen Erlöschen der Anerkennung beginnt mit dem Inkrafttreten.
- Punkt 8.2.1 Weiterbildungsstätten, die noch über keine Promotionsordnung verfügen, haben diese so zu erlassen, dass sie spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten ebenfalls in Kraft tritt. Der Kommission ist ein Exemplar der Promotionsordnung unverzüglich nach ihrer Verabschiedung unaufgefordert zuzustellen.

Diese Ausführungsbestimmungen sind von der Kommission für die Weiterbildung zur diplomierten Pflegefachfrau Anästhesie an der Sitzung vom 23. Mai 2000 genehmigt worden und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 27. April 1999.  
In Kraft ab 1. Juli 2000.  
Zu Punkt 5.3.1, gemäss Beschluss des Zentralvorstand, vom 13. Februar 1998.  
Zu Punkt 7.1.6, Praktikumsort, gemäss Kommissionsbeschluss vom 22. Februar 2000  
Zu Punkt 5.4.3, Abschlussarbeit, gemäss Kommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2000